

Gemeinde-Info

vom 27. Oktober 2011

Nr. 43

Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte und Gerichte für die Amtsdauer 2012 bis 2016

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden hat die Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte und der Gerichte für die Amtsdauer 2012 bis 2016 festgelegt.

Die Wahlen, welche nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt werden, finden im Frühjahr 2012 wie folgt statt:

Sonntag, 11. März 2012

Erster Wahlgang Gemeinderäte und Mitglieder sowie Präsidien der Gerichte.

Sonntag, 22. April 2012

Zweiter Wahlgang Gemeinderäte und Mitglieder sowie Präsidien der Gerichte. Wahl von Talamann und Statthalter.

Sonntag, 20. Mai 2012

Allfälliger zweiter Wahlgang für Talamann und Statthalter.

Die Wahlvorschläge für die Mitglieder des Einwohnergemeinderats sind bis Montag, 23. Januar 2012, 17.00 Uhr, der Gemeindekanzlei einzureichen.

Bis Montag, 12. März 2012, 17.00 Uhr, müssen die Wahlvorschläge für das Talammannamt und Statthalteramt eingereicht werden.

Frühere Bekanntgabe von Rücktritten erforderlich

Grundsätzlich gilt gemäss geltendem Abstimmungsgesetz, dass Rücktritte aus Behörden in der Regel bis Ende November des Vorjahres bekanntzugeben sind. Aufgrund des frühen Wahltermins vom 11. März 2012 muss dieser Termin auf den 31. Oktober 2011 vorverschoben werden.



Engelberg wählt am 11. März 2012 die Mitglieder in den Gemeinderat.

ABSTIMMUNGSDATEN 2012

Für das Jahr 2012 hat der Einwohnergemeinderat Engelberg in Übereinstimmung mit dem Bund und dem Kanton nachfolgenden Abstimmungsterminplan festgelegt:

Datum	Abstimmung/Wahl
11. März 2012	Abstimmung Bund/Kanton sowie Erster Wahlgang Gemeinderäte und Mitglieder sowie Präsidien der Gerichte
22. April 2012	Zweiter Wahlgang Gemeinderäte und Mitglieder sowie Präsidien der Gerichte sowie Wahl Talamann und Statthalter
15. Mai 2012	Rechnungs-Talgemeinde
20. Mai 2012	Allfälliger zweiter Wahlgang Talamann und Statthalter
17. Juni 2012	Abstimmung Bund/Kanton
23. September 2012	Abstimmung Bund/Kanton
13. November 2012	Budget-Talgemeinde
25. November 2012	Abstimmung Bund/Kanton

Einladung

zur

öffentlichen Informationsveranstaltung

zum Thema

Sporting Park – Schwimmbad Sonnenberg

Montag, 31. Oktober 2011, 19.30 Uhr
Kursaal Engelberg

Programm:

- Informationen
- Mitwirkung der Bevölkerung (Gruppenarbeit)

Rechtsberatung vom 10. November 2011

Unentgeltliche Rechtsberatung der Einwohnergemeinde Engelberg:

Beratung durch lic. iur. Christophe Allemann, Rechtsanwalt, Engelberg
Termin Donnerstag, 10. November 2011, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Ort Gemeindehaus, Sitzungszimmer unmittelbar nach Haupteingang links
Anmeldung Rechtsanwalt und Notar Christophe Allemann, Dorfstrasse 17, 6390 Engelberg, Telefon und Fax 041 637 07 27, Mail christophe.allemann@gmx.ch

Die Terminabsprache ist notwendig.

Umfang Die Konsultation kann für eine halbe Stunde ohne Schriftverkehr in Anspruch genommen werden.

Feuerwehr – Aufgebot zur Rekrutierung 2011

Zeit: Samstag, 5. November 2011, 09.00 Uhr
Ort : Feuerwehrlokal Engelberg, Wyden

Gemäss Feuerschutzgesetz vom 23. Oktober 2008 haben zur Rekrutierung zu erscheinen:

- Alle Männer und Frauen der Gemeinde Engelberg des Jahrganges 1991
- Alle Männer und Frauen der Gemeinde Engelberg der Jahrgänge 1964 bis und mit 1990, die weder Feuerwehrdienst leisten, noch Feuerwehersatzsteuer entrichten.

Wer vorsätzlich diesem Gesetz oder gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Weisungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

Voranzeige

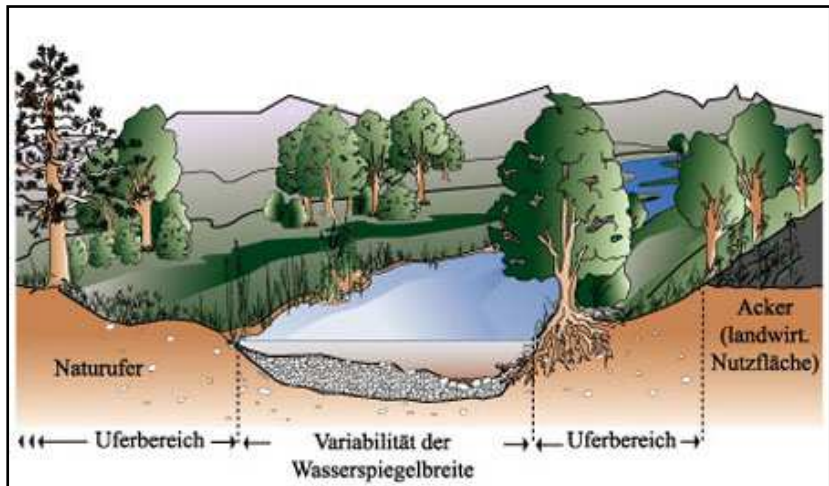
Neuzuzügerabend

Freitag, 11. November 2011, 20.00 Uhr, Kursaal

Ausscheidung der Gewässerräume

Der Regierungsrat hat in erster Lesung die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Ausscheidung der Gewässerräume festgelegt. Die Vorlage geht nun zur Anhörung an die Gemeinden und den Bauernverband.

Seit dem 1. Januar 2011 sind die Kantone aufgrund einer neuen Bestimmung im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz verpflichtet, entlang von Fliessgewässern und rund um stehende Gewässer den minimalen Gewässerraum auszuscheiden, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.



Nur standortgebundene Anlagen

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Der Gewässerraum muss extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden.

Zur Umsetzung der neuen Bestimmungen über den Gewässerraum hat der Regierungsrat in einer ersten Lesung Ausführungsbestimmungen verabschiedet. Darin werden die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Ausscheidung der Gewässerräume festgelegt.

Innerhalb und ausserhalb der Bauzonen

Innerhalb der Bauzonen soll das Verfahren zur Ausscheidung des Gewässerraums durch die Einwohnergemeinden eingeleitet und durch die kantonalen Stellen fachlich unterstützt werden. Damit wird die Eigenverantwortung der Gemeinden berücksichtigt und die Abstimmung mit den kommunalen Zonenplänen und Baureglementen sichergestellt.

Ausserhalb der Bauzonen sollen die Gewässerraumpläne durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Volkswirtschaftsdepartements erarbeitet werden. Gemäss dem Beschluss des Regierungsrats wird das Bau- und Raumentwicklungsdepartement mit der Verfahrensführung betraut.

Die Ausführungsbestimmungen gehen nun zur Anhörung an die Gemeinden und die Landwirtschaft (Bauernverband). Danach erfolgt in einer zweiten Lesung der endgültige Erlass durch den Regierungsrat.